

(Nr. 2876.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. Juli 1847., daß Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend.

Ich bestimme auf Ihren Antrag vom 13. Juni cr., daß in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, fortan nicht mehr von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November die Fischerei verboten sein soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanßfouci, den 5. Juli 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bobelschwingh und Graf zu Stolberg.
